



Forderungen der Umweltverbände zur Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie (Langfassung)

31. Mai 2018

Sauberes Wasser und lebendige Gewässer sind nicht verhandelbar, sondern ererbte Güter, die geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden müssen. Dies ist einer der zentralen Gründe, warum die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Jahr 2000 einen gemeinsamen Rahmen für die Wasserpolitik beschlossen haben – die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Sie soll garantieren, dass Flüsse, Seen und Küstengewässer mit ihrer Vielfalt an Tieren und Pflanzen, ihren dynamischen Prozessen sowie unser Grundwasser geschützt und nachhaltig genutzt werden. Mit ihren ambitionierten Umweltzielen und dem wegweisenden Ansatz des grenzüberschreitenden Flussgebietsmanagements gilt die WRRL weltweit als Modell einer modernen und zukunftsweisenden Umweltrichtlinie.

Die Umsetzung der WRRL wird in Deutschland von den zuständigen Verwaltungen teils mit großem Engagement begleitet. Auf übergeordneter politischer Ebene fehlt jedoch der Wille, die notwendigen Prioritäten zu und wirksame Maßnahmen umzusetzen – auch in anderen Politikfeldern. Als Querschnittsaufgabe müssen Gewässerschutz und nachhaltige Wassernutzung insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Energie, Verkehr und Bau endlich verbindlich integriert und priorisiert werden.

Achtzehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten unterzieht die EU ihre Wasserpolitik einem sogenannten „Fitness-Check“. Die Überprüfung soll zeigen, ob die Ziele des Gewässerschutzes durch die geltende Gesetzgebung erreicht werden können.

Die unterzeichnenden deutschen Umweltverbände treten gemeinsam mit ihren Dachorganisationen in der Koalition „Living Rivers Europe“ dafür ein, dass der strenge Schutz durch die Richtlinie weitergeführt und eine ambitionierte Umsetzung der Umweltvorgaben erfolgt. Nur so kann unser wichtigstes Lebensmittel für zukünftige Generationen gesichert und der dramatische Rückgang der biologischen Vielfalt in den Gewässern aufgehalten werden. Eine Änderung der Richtlinie ist dafür nicht erforderlich!

Es ist höchste Zeit, den wegweisenden Zielen unserer gemeinschaftlichen Wasserpolitik endlich die politische Priorität einzuräumen, die ihr gebührt – aus Verpflichtung gegenüber zukünftigen Generationen und für die Zukunft unserer Gewässer.

1. Alle Maßnahmen für die Erreichung der Ziele bis 2027 umsetzen

Die Umweltziele bilden das zentrale unveräußerliche Element der Wasserrahmenrichtlinie. Zielabsenkungen sind sehr restriktiv zu handhaben und überhaupt nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Mit einer – von einigen Interessengruppen geforderten – flächendeckenden Absenkung der Ziele würde Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren seitens der EU-Kommission riskieren.

Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis spätestens 2027 alle Maßnahmen durchzuführen, um den *guten Zustand*¹ der Gewässer zu erreichen. Jedoch fehlen noch immer klare Vorstellungen davon, welche Maßnahmen ganz konkret notwendig wären, um den guten Zustand in den einzelnen Gewässern zu erreichen.

Angesichts dessen besteht für eine Diskussion über die Verlängerung der Fristen über 2027 hinaus keine Grundlage. Ein großer Teil der notwendigen Maßnahmen ist in Gewässerentwicklungskonzepten enthalten, aber noch nicht umgesetzt. Auch bei der Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen gibt es erhebliche Rückstände in der Maßnahmenumsetzung. Es kann nicht hingenommen werden, dass eine Verzögerungstaktik belohnt wird.

Forderung:

- Es müssen endlich detaillierte Maßnahmenprogramme aufgestellt werden, die geeignet sind, die Ziele zu erreichen. Alle Maßnahmen müssen bis 2027 durchgeführt werden.
- Vor diesem Hintergrund: Keine Fristverlängerung für die Zielerreichung nach 2027.

2. WRRL besser umsetzen

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) müssen alle Gewässer bis 2015 in einen guten Zustand gebracht werden. In Deutschland erreichen heute nur 8,2 % der Gewässer die Zielwerte für die Ökologie. Der chemische Zustand ist flächendeckend schlecht. Es ist absehbar, dass auch nach Ende des sog. zweiten Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2021 die Zielvorgaben bei weitem nicht erreicht werden, da

die in Deutschland aufgestellten und im Jahr 2015 aktualisierten Maßnahmenprogramme überwiegend unzureichend ausgestaltet sind. Außer Betracht bei der Maßnahmenplanung bleiben zudem kleine Gewässer.

Eine Hauptursache für die Verfehlung der Ziele der WRRL ist die mangelnde Integration und Verschneidung mit anderen Politikbereichen und deren Fördermechanismen. Derzeit wird die Zielerreichung durch die Ausrichtung und die Förderpolitik in den Bereichen Landwirtschaft und Energie sogar konterkariert.

Im dritten Bewirtschaftungszyklus (Maßnahmenprogramme von 2021–2027) muss in jedem Bewirtschaftungsplan aufgezeigt werden, mit welchen Maßnahmen der „gute Zustand“ erreicht und wann diese Maßnahmen bis 2027 durchgeführt werden. Der mangelnde politische Wille zur fristgerechten Umsetzung der WRRL hat bisher dazu geführt, dass die Maßnahmenumsetzung größtenteils freiwillig und unverbindlich erfolgt. Derzeit stehen zudem zu wenig personelle und finanzielle Kapazitäten bereit.

¹ Die Wasserrahmenrichtlinie unterscheidet für Oberflächengewässer zwischen dem chemischen Zustand sowie dem ökologischen Zustand bzw. dem ökologischen Potenzial (für Wasserkörper, die als „künstlich“ oder „erheblich verändert“ eingestuft wurden). Für Grundwasser wird zwischen mengenmäßigen und chemischen Zustand unterschieden. Der besseren Lesbarkeit halber, wird (sofern nicht näher spezifiziert) der Oberbegriff „guter Zustand“ verwendet.

Forderung:

- Der politische Wille zur fristgerechten Umsetzung der WRRL muss erkennbar und gestärkt werden: den Zielen der WRRL muss Priorität eingeräumt und die Maßnahmenumsetzung deutlich ambitionierter werden.
- Die Ziele der WRRL müssen als zwingend zu beachtende Vorgaben in die Politikbereiche Landwirtschaft, Industrie, Energie, Bergbau, Verkehr und Bau integriert werden und dort zu den notwendigen Änderungen führen. Dafür ist die Bundesregierung in erster Linie verantwortlich.
- Für alle Gewässer muss (wasserkörperbezogen) festgelegt werden, welche Maßnahmen, zu welchem Zeitpunkt und von welchem Träger umzusetzen sind, damit Ziele tatsächlich erreicht werden.
- Das „Prinzip der Freiwilligkeit“ zur Umsetzung von Maßnahmen reicht nicht aus, um die Umsetzung von Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen sicherzustellen. Vor allem in der Landwirtschaft bedarf es wesentlich größerer Anstrengungen, um zur Zielerreichung beizutragen.
- Es müssen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden, damit die Wasserwirtschaftsverwaltungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können.

3. WRRL-Ziele in die Agrar-, Verkehrs- und Energiepolitik integrieren

3.1. Landwirtschaft

Die massive Überfrachtung unserer Gewässer durch direkte und indirekte Nährstoffe aus der Landwirtschaft über Wasser, Luft und Böden ist eine zentrale Ursache für den Verlust von Artenvielfalt in Gewässern.

Verantwortlich dafür ist in erster Linie eine verfehlte europäische und nationale Agrarpolitik, die in der Förderung falsche Anreize setzt und gesetzliche Verstöße nur unzureichend sanktioniert. Die Bundesrepublik Deutschland steht daher in der Pflicht, im Zuge der jetzigen Reformrunde der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) auf die Verwirklichung des Grundsatzes „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ zu drängen.

Die europäischen Vorgaben und Ziele zur Nährstoffreduktion in der Landwirtschaft werden aktuell weit verfehlt, so dass der „gute Zustand“ weder im Grundwasser noch in den Flüssen, Seen, Küsten- und Meeresgewässern erreicht werden kann.

Gesetzliche Grundlage für das Erreichen dieser Umweltziele ist die Umsetzung der „Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ (Nitrat-Richtlinie von 1991). Da die Bundesrepublik die Richtlinie nur unzureichend umgesetzt hat, ist Deutschland mit einem EU-Vertragsverletzungsverfahren konfrontiert. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die im vergangenen Jahr beschlossenen Nachbesserungen im deutschen Düngerecht ebenfalls nicht ausreichen, um das Grundwasser auch in seiner Funktion als wichtigste Trinkwasserressource wirksam vor übermäßigen Nährstoffbelastungen zu schützen.

Laut einer aktuellen Studie des Umweltbundesamts (UBA) kostet die Reinigung von mit Nitrat belastetem Grundwasser zwischen 580 und 767 Millionen Euro im Jahr. Vorsorgende

Maßnahmen, die die Nitratbelastungen vermeiden helfen, würden deutlich weniger kosten. Auch stellt die Tatsache, dass Trinkwasserkunden, Wasserversorger und die öffentliche Hand die Folgekosten einer verfehlten Agrarförderpolitik zu tragen haben, das Verursacherprinzip auf den Kopf. Die massive Verschmutzung von Flüssen, Seen, Meeren und unseres Trinkwassers durch mineralische und organische Dünger, Pestizide und Antibiotika sowie der Eintrag von Sedimenten durch eine landwirtschaftlich bedingte Bodenerosion sind nicht hinnehmbar!

Forderung:

- Die europäische und nationale Agrarpolitik muss so reformiert werden, dass sie die Umweltziele der WRRL unterstützt. Dafür müssen die Agrarzahungen verbindlich an den Zielen der WRRL ausgerichtet werden und dürfen diese nicht wie bisher konterkarieren.
- Es darf kein „Weiter so!“ bei der Agrarreform geben. Wir brauchen eine Wende hin zu einer gewässerverträglichen Landwirtschaft.

3.2. Verkehr

Die derzeitige Kompetenzzuweisung für Bund und Länder ist nicht ausreichend, um die WRRL zielorientiert an Flüssen im deutschen Bundeswasserstraßennetz umzusetzen.

Nur wenige Wasserstraßen sind gemäß Bundesverkehrswegeplan für die Binnenschifffahrt verkehrstechnisch relevant. Dennoch fließen erhebliche Mittel, um den Status quo der Wasserstraßen aufrecht zu erhalten oder gar Gewässer weiter für die Schifffahrt auszubauen. Dies ist nicht konform mit der WRRL, die zur Verbesserung der Gewässerqualität verpflichtet und jede aktuelle und zukünftige Nutzung immer unter den Vorbehalt der Alternativlosigkeit (etwa im Vergleich zur Bahn) stellt.

Insbesondere die Planungen eines transeuropäischen Verkehrsnetzes gefährden die Bestrebungen, Wasserstraßen ökologischer zu gestalten und die Vorgaben der WRRL zu erreichen. Die Nutzung der Wasserstraßen unter Berücksichtigung ökologischer Belange erfordert große Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung des Status quo und andere „ökologisierte“ Planungsansätze als bisher für künftige Nutzungen. Dabei sollen auch die touristischen Belange eines natur- und landschaftsverträglich ausgeübten Wassersports mitberücksichtigt werden. Planungen dürfen nicht an Kreis- oder Gemeindegrenzen Halt machen oder sogar zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Forderung:

- Die Kompetenzzuweisung für Bund und Länder an Flüssen des Bundeswasserstraßennetzes muss eindeutig und im optimalen Interesse einer Zielerreichung geregelt werden.
- Das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“ muss sofort, ambitioniert und mit eindeutiger Ausrichtung auf eine ökologische Verbesserung der Bundeswasserstraßen umgesetzt werden.

3.3. Energie

Auch die Energieerzeugung trägt in erheblichem Umfang dazu bei, dass die Ziele der WRRL nicht erreicht werden. So gelangt infolge des Braunkohletagebaus belastetes Grundwasser in unsere Flüsse. Dadurch werden Wasserorganismen durch Eisenhydroxid und Schwermetalle geschädigt und Sulfat eingeschwemmt. Dieses muss in der Aufbereitung von Trinkwasser aufwendig entfernt werden. Das größte Problem ist die Quecksilberfreisetzung bei der Kohleverbrennung. Über die Luft wird der Schadstoff weit verbreitet und dabei in Flüsse, Seen und Meere eingetragen. Dies führt in Deutschland flächendeckend zu einer Verfehlung des guten chemischen Zustands.

Problematisch ist ebenso die Energieerzeugung aus erneuerbaren Ressourcen. Durch falsche Förderanreize wurde ein regelrechter Maisanbau-Boom ausgelöst, wodurch unsere Gewässer mit weiteren großen Mengen an Sediment und Schadstoffen belastet werden. Dieser Effekt wird zusätzlich durch eine intensive Bewirtschaftung unmittelbar bis an die Gewässerufer verstärkt.

Auch die Nutzung von Wasserkraft steht den Zielen der WRRL entgegen. Diese Anlagen behindern die Wanderung von Fischen, Wasserinsekten und Flusssedimenten. Das Aufstauen macht aus einem Fließgewässer oftmals ein Stillgewässer. Insbesondere bei kleinen Wasserkraftanlagen (kleiner 1 Megawatt) steht der Beitrag zur Energiewende in keinem Verhältnis zu den ökologischen Schäden. Dabei sind die rund 7.300 kleineren Wasserkraftanlagen in Deutschland für den Energiemix, die Netzstabilität und die Energiewende bedeutungslos. Fördermittel und EEG-Umlage sollten nur noch für Abriss, Rückbau und Renaturierung eingesetzt werden dürfen.

Eine weitere negative Auswirkung bei der Energieproduktion ist die Nutzung von Kühlwasser. Dieses wird aus den Flüssen abgeleitet und erwärmt wieder eingeleitet. Trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen werden für Wasserorganismen oftmals kritische Temperaturveränderungen verursacht.

Forderung:

- Subventions- und Fördermaßnahmen für den Energiesektor müssen angepasst werden, da die jetzigen Regelungen den Zielen der WRRL entgegenstehen.
- Angesichts des zu vernachlässigenden Nutzens von Kleinwasserkraftanlagen dürfen keine neuen Anlagen mehr gebaut und ein Rückbauprogramm muss für bestehende Anlagen aufgesetzt werden.

4. Kostendeckung und Verursacherprinzip konsequent anwenden

Artikel 9 der WRRL verlangt, dass die Kosten von Wasserdienstleistungen den jeweiligen Verursachern zugeordnet werden. Dies wird nur unzureichend umgesetzt. In der Landwirtschaft, der Energieerzeugung, im Bergbau und in der Schifffahrt, aber auch bei anderen Wassernutzungen muss dem Verursacherprinzip uneingeschränkt Rechnung getragen werden, in dem die Verursacher die entstehenden Kosten selbst decken.

Es ist widersinnig, dass einerseits die Allgemeinheit für Schäden von privaten Nutzern aufkommen muss und andererseits Bürgerinnen und Bürger kostendeckende Trink- und Abwassergebühren zahlen.

Maßnahmen zur Verbesserungen des Gewässerzustands sind teilweise teuer. Unter dem Vorwand „unverhältnismäßige Kosten“ werden sie nicht umgesetzt. Dies kann nicht akzeptiert werden, da bei einer konsequenten Anwendung der Kostendeckung und des Verursacherprinzips Mittel für die Maßnahmenfinanzierung zu Verfügung stehen würden.

Forderung:

- Das Verursacherprinzip muss konsequenter angewendet werden als bislang.
- Maßnahmen zur Zielerreichung können nicht mit „unverhältnismäßigen Kosten“ abgelehnt werden, solange eine Kostendeckung von Wassernutzungen nicht ausgeschöpft ist.

5. Verschlechterungsverbot muss streng ausgelegt werden

Um die die Gewässer im Sinne der WRRL vor weiteren Verschlechterungen zu schützen, ist eine strenge Auslegung des Verschlechterungsverbots notwendig. In Anlehnung an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Weservertiefung ist die Verschlechterung einer Qualitätskomponente um eine Klasse eine Verschlechterung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der WRRL. Dies betrifft alle Qualitätskomponenten, sowohl die biologischen als auch auf die unterstützenden hydromorphologischen und chemisch-physikalischen.

Für die Bewertung von Auswirkungen eines Projektes auf „erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper“ (HMWB) ist die Bezugsgröße für die Verschlechterungsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der „ökologische Zustand“ und nicht das „ökologische Potenzial“. Das „ökologische Potenzial“ ist die Bewertungsgrundlage in Hinblick auf die Zielerreichung gemäß Artikel 4 Absatz 1 für „erheblich veränderte Wasserkörper“.

Forderung:

Das Verschlechterungsverbot muss streng ausgelegt werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen:

- Die Verschlechterung einer unterstützenden Qualitätskomponente ist als eine Verschlechterung gemäß Artikel 4 Absatz 1 zu bewerten.
- In Bewirtschaftungsplänen muss für „erheblich veränderte Wasserkörper“ sowohl der „ökologische Zustand“ als auch das „ökologische Potenzial“ dargestellt werden.
- Bei der Bewertung von Auswirkungen eines Projektes auf einen „erheblich veränderten Wasserkörper“ muss die Bezugsgröße für die Verschlechterungsprüfung der „ökologische Zustand“ sein.

6. Ausnahmen müssen die Ausnahme bleiben

Die WRRL beinhaltet zwei zentrale Grundsätze: der Zustand des Gewässers darf sich nicht weiter verschlechtern (Verschlechterungsverbot) und die Gewässer müssen in einen guten Zustand gebracht werden (Verbesserungspflicht). Projekte, die den Gewässerzustand verschlechtern, dürfen nur im Ausnahmefall durchgeführt werden. Dafür müssen die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 7 WRRL erfüllt werden.

Angesichts des schlechten Zustands der Gewässer und der sehr geringen Erfolge dürfen Ausnahmen von der Regel nur sehr restriktiv gewährt werden. Seitens der Industrie wird

gefordert, dieses System zu verändern – direkt durch Textänderung in der Richtlinie oder indirekt durch richtlinienwidrige Auslegung. Begründung: der Neubau von Industrieanlagen wird verhindert.

Dabei wird verkannt, dass nur Projekte, die gegen das Verschlechterungsverbot oder die Verbesserungspflicht verstoßen, verhindert bzw. gewässerfreundlicher gestaltet werden sollen.

Laut Artikel 4 Absatz 7 der WRRL sind keine neuen Einleitungen genehmigungsfähig – es sei denn, der Gewässerzustand ist sehr gut. Angesichts des schlechten Gewässerzustands in Deutschland ist dies auch sinnvoll. Die laxe Auslegungspraxis darf nicht dazu führen, dass sich der Zustand von Flüssen, Seen, Meeren und Grundwasser fortschreitend verschlechtert.

Forderung:

- Keine Änderung des Artikel 4 Absatz 7 der WRRL.
- Die Genehmigung von Ausnahmen nach Artikel 4 Absatz 7 vom Verschlechterungsverbot und der Verbesserungspflicht müssen die Ausnahme bleiben und dürfen nicht die Regel sein:
 - Das „übergeordnete öffentliche Interesse“ kann nur in absoluten Ausnahmefällen vorliegen und eine genaue Nutzenabwägung muss durchgeführt werden.
 - Der Nachweis über fehlende Alternativen für die Zielerreichung eines geplanten Vorhabens muss seriös geführt werden.
- Aktivitäten, die zu einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder die Verbesserungspflicht führen, müssen geahndet werden – dazu gehören Verschlechterungen durch Verschmutzungen, z.B. aus der Landwirtschaft und Industrie.
- Wie in der Richtlinie vorgesehen, müssen alle Ausnahmen alle sechs Jahre überprüft werden. Dazu gehört auch eine Überprüfung der Ausweisung als „erheblich veränderter Wasserkörper“.

7. Erfolge besser kommunizieren

Seit Inkrafttreten der WRRL hat sich vieles im Gewässerschutz verbessert. Viele Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation wurden schon erfolgreich umgesetzt. Die Umweltverbände unterstützen die Bundesländer in ihrem Anliegen, die erreichten Erfolge bei der Maßnahmenumsetzung besser darzustellen. Dazu bedarf es keiner Revision des Richtlinien textes.

Ein Grund für die fehlende Sichtbarkeit einer erfolgreichen Umsetzung von Maßnahmen ist, dass jeweils die am schlechtesten bewertete Qualitätskomponente ausschlaggebend für die Bewertung des gesamten Zustands eines Wasserkörpers ist. Dieses „one out – all out“-Prinzip der WRRL ist aber ein wesentliches Element für die Gewässerzustandsbewertung in Europa. Der Rückgang der aquatischen Biodiversität lässt sich nicht wirksam aufhalten, wenn einzelne Qualitätskomponenten weiterhin im mäßigen Zustand oder einem schlechteren Zustand verbleiben. Veränderungen im Zustand einzelner Wasserkörper sollte daher in den Bewirtschaftungsplänen differenzierter dargestellt werden, um Verbesserungen besser sichtbar zu machen.

Forderung:

- Die bestehenden Darstellungsmöglichkeiten müssen besser genutzt werden.
- Die einzelnen Qualitätskomponenten (einschließlich der unterstützenden) müssen bereits in der Zustandsbeschreibung der Bewirtschaftungspläne getrennt dargestellt werden.
- Ubiquitäre Stoffe wie Quecksilber können getrennt von den anderen prioritären Stoffen dargestellt werden, um Erreichtes (besser) sichtbar zu machen.
- Umgesetzte Maßnahmen müssen in den Bewirtschaftungsplänen nachvollziehbar dokumentiert werden.

8. EU-Recht mit der WRRL harmonisieren

Die Regelungen zum Schutz und der Bewirtschaftung der Gewässer sind auf mehrere Richtlinien und Verordnungen verteilt. Abgesehen von wenigen EU-rechtlichen Vorgaben wie den beiden Naturschutzrichtlinien, der Nitrat-Richtlinie, der Kommunalabwasserrichtlinie und der Trinkwasser-Richtlinie, traten die meisten Regelungen nach der WRRL in Kraft. Darunter fallen Regelungen zu Arzneimittel, Chemie, Energie, Landwirtschaft und Verkehr, aber auch Hochwasser- und Meeresschutz. Dabei wurden die Anforderungen der WRRL teilweise nicht ausreichend berücksichtigt und es besteht ein Mangel an Kohärenz. Dies ist nicht zielführend.

Bei der Renaturierung von Fließgewässern gibt es immer wieder fachliche Konflikte zwischen den Zielsetzungen der WRRL und der EU-Naturschutzrichtlinien bzw. des nationalen Naturschutzgesetzes. Priorität sollte in den Fließgewässern der natürliche bzw. naturnahe Gewässerzustand haben.

Forderung:

- Auch auf europäischer Ebene müssen andere Politikfelder an den Zielen der WRRL ausgerichtet werden und dürfen diese nicht wie bisher konterkarieren. Dazu müssen auch sektorspezifische Förderungen angepasst werden.
- Besonders das Hochwasserrisikomanagement, die EU-Agrarpolitik mit ihren Förderprogrammen, die Energie- und die Verkehrspolitik müssen zu den Zielen der WRRL beitragen.
- Im Zuge eines ökologischen Hochwasserschutzes muss es darum gehen, den Wasserrückhalt in der Fläche zu verbessern und den Flüssen mehr Raum zu geben.
- Es gilt Auen wieder an die Fließgewässer anzubinden sowie Flusstäler und Niederungen als blau-grüne Korridore im großräumigen Biotopverbund zu entwickeln. Es muss zukünftig besser gelingen, die Ziele des Flussgebietsmanagements und die Ziele von Natura 2000 miteinander zu verbinden.

9. Öffentlichkeitsbeteiligung stärken

Flusslandschaften und Gewässer gehören zu den faszinierendsten Landschaften und bieten vielen Menschen Raum für Freizeit und Erholung beim Spaziergang, Baden, Kanusport, Tauchen, Angeln oder Radfahren auf Flussradwegen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Gewässern sind auch der Grund, dass sich Bürgerinnen und Bürger beispielsweise in Gewässerpatenschaften oder Gewässernachbarschaften engagieren.

Derartige Mitwirkungsmöglichkeiten gilt es, auch durch finanzielle Unterstützung, auszubauen. Laut WRRL muss es Bürgerinnen und Bürgern sowie gesellschaftlichen Interessengruppen ermöglicht werden, sich aktiv bei der Umsetzung der WRRL einzubringen und bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne mitzuwirken. Die Bundesländer wählen dazu sehr unterschiedliche Verfahren. Aufgrund der Komplexität der Verfahren bei den zuständigen Institutionen oft nur wenige qualifizierte Stellungnahmen abgegeben. Ursache dafür sind die sehr stark zusammengefassten und abstrahierten Pläne, die ein hohes Fachwissen voraussetzen und damit nur beschränkte Beteiligungsmöglichkeiten bieten.

Forderung:

- Die vorgesehenen Beteiligungszeiträume von sechs Monaten sind zu erhalten.
- Die bestehenden Online-Kartentools sollten so weiterentwickelt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, was in ihren Gewässern konkret geplant ist, um den guten Zustand zu erreichen.
- Um Umwelt- und Naturschutzorganisationen eine qualifizierte Beteiligung zu ermöglichen, sollte eine finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.

10. Monitoring verbessern

Mit der WRRL wurde ein umfangreiches Gewässermonitoring eingeführt. Dies hat in den vergangenen Jahren einen enormen Erkenntnisgewinn über den Zustand der Gewässer und ihrer Belastungen gebracht. Dieses Wissen ist eine sehr gute Grundlage für eine zielorientierte und effiziente Maßnahmenplanung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass nicht alle Gewässerabschnitte optimal beprobt werden. Mitunter sind die Probestellen nach praktischen Erwägungen wie der Erreichbarkeit ausgewählt.

Forderung:

- Probestellen müssen nach rein fachlichen und nicht nach praktischen Gründen ausgewählt werden.
- Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) muss stärkere Vorgaben für Probenahmen im Rahmen des Monitorings machen, um ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer zu gewährleisten und eine adäquate Erfassung des Zustands der einzelnen Qualitätskomponenten zu erreichen.
- Die Monitoringmethoden müssen teilweise angepasst werden.

11. Flussgebietsspezifische Schadstoffe bei der Bewertung des ökologischen Zustands berücksichtigen

Schadstoffgrenzwerte sind wichtige Parameter zur Bewertung des chemischen als auch des ökologischen Zustands. Beim chemischen Zustand wird geprüft, ob europaweit festgelegte Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Beim ökologischen Zustand werden sogenannte „flussgebietsspezifische Schadstoffe“ bewertet, die die Mitgliedstaaten individuell festlegen. Von den Behörden und Ministerien wird kritisiert, dass dieses Vorgehen der Definition des „ökologischen Zustands“ nach Artikel 2 Nr. 21 WRRL als „Qualität und Funktionsfähigkeit aquatischer Ökosysteme“ zuwiderläuft. Sie fordern, die „flussgebietsspezifischen Schadstoffe“ zukünftig in die Bewertung des „chemischen Zustands“

zu integrieren. Die zeichnenden Umweltverbände erkennen in der jetzigen Zuordnung der „flussgebietspezifischen Schadstoffe“ zum ökologischen Zustand den Vorteil, dass jeder Mitgliedstaat individuell auf nationale Belastungen reagieren und ohne aufwendige europäische Rechtsverfahren Grenzwerte festlegen kann.

Forderung:

- Die jetzige Regelung zur Berücksichtigung der „flussgebietspezifischen Schadstoffe“ bei der Bewertung des ökologischen Zustands soll beibehalten werden.
- Sollten bestimmte „flussgebietspezifische Schadstoffe“ eine europaweite Relevanz erlangen, müssen sie in die Liste der „prioritären Stoffe“ aufgenommen und die EU-Richtlinie zu den Umweltqualitätsnormen entsprechend angepasst werden.

12. Berichterstattung vereinfachen

Die Umsetzung der WRRL ist mit umfassenden, informellen Berichten („Reporting“) der Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission verbunden. Diese werden parallel zu den Maßnahmenprogrammen (Artikel 11 WRRL) und Bewirtschaftungsplänen (Artikel 13 WRRL) erstellt. Ein doppeltes Berichtswesen ist vor allem unter dem Aspekt begrenzter personeller Ressourcen nicht zielführend. In der WRRL selbst werden keine Vorgaben zum Reporting gemacht. Dieses beruht allein auf Forderungen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten. Für eine Änderung des Berichtswesens ist deshalb keine Änderung der Richtlinie notwendig.

Forderung:

- Das Berichtswesen sollte in Absprache mit den Mitgliedstaaten vereinfacht werden.

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND):

Laura von Vittorelli, Leiterin Gewässerpolitik,
Tel.: 030 / 2 75 86-532, E-Mail: laura.vonvittorelli@bund.net

Deutscher Naturschutzring (DNR) e.V.:

Ilka Dege, Koordinatorin Agrar-, Natur- und Tierschutzpolitik,
Tel.: 030 / 6781775-917, E-Mail: ilka.dege@dnr.de

GRÜNE LIGA:

Michael Bender, Leiter Bundeskontaktstelle Wasser
Tel.: 030 / 40 39 35-30, E-Mail: wasser@grueneliga.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.:

Julia Mußbach, Referentin für Gewässerpolitik
Tel.: 030 / 28 49 84-1629, E-Mail: julia.mussbach@nabu.de

Umweltstiftung WWF Deutschland:

Beatrice Claus, Referentin für Ästuare und Flusspolitik
Tel.: 040 / 530 200-319, E-Mail: beatrice.claus@wwf.de